

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>  <b>V0131/19</b> öffentlich	Referat	Referat III
	Amt	Referat für Recht, Sicherheit und Ordnung
	Kostenstelle (UA)	0231
	Amtsleiter/in	Müller, Dirk
	Telefon	3 05-14 00
	Telefax	3 05-14 09
E-Mail	rechtsreferat@ingolstadt.de	
Datum	07.02.2019	

<b>Gremium</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>Beschlussqualität</b>	<b>Abstimmungs- ergebnis</b>
Stadtrat	27.02.2019	Kenntnisnahme	

**Beratungsgegenstand**

UN-Kampagne #WithRefugees  
 - Antrag der GRÜNEN-Stadtratsfraktion vom 27.09.2018  
 Hier: Stellungnahme der Verwaltung  
 (Referent: Herr Müller)

**Antrag:**

Die Stellungnahme der Stadtverwaltung wird zur Kenntnis genommen.

gez.

Dirk Müller  
 Berufsmäßiger Stadtrat

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Entstehen Kosten:**             ja                     nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von                    Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von                    Euro müssen zum Haushalt 20                    wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

**Bürgerbeteiligung:**

**Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt:**     ja                     nein

**Kurzvortrag:**

Den Gemeinden muss nach Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln.

Das Bundesverfassungsgericht hat diese in seinem Urteil vom 23.11.1988 [BVerfGE 79, 127 (151)] definiert als „diejenigen Bedürfnisse und Interessen, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf sie einen spezifischen Bezug haben, die also den Gemeindeeinwohnern gerade als solchen gemeinsam sind, indem sie das Zusammenleben und -wohnen der Menschen in der Gemeinde betreffen.“

Eine Stellungnahme des Stadtrates muss „demnach [...] in spezifischer Weise ortsbezogen sein. Der bloße Umstand, dass die Gemeindevertretung nur für die eigene Gemeinde spricht, genügt dem Anspruch spezifischer Ortsbezogenheit schon deshalb nicht, weil sie sonst unter Berufung auf die im Selbstverwaltungsrecht wurzelnde Allzuständigkeit der Gemeinde auch allgemeinpolitische Fragen zum Gegenstand ihrer Tätigkeit machen könnte. Die Gemeinde erlangt jedoch aus Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 GG nur ein kommunalpolitisches, kein allgemeines politisches Mandat“ (BVerwG, Urteil vom 14.12.1990 - 7 C 37/89).

„Ob ein Zusammenhang mit den gemeindlichen Aufgaben bzw. mit deren Erfüllung vorliegt oder ob es sich lediglich um eine Stellungnahme mit allgemeinpolemischen Inhalt handelt, ist daher jeweils anhand des konkreten Einzelfalls zu beurteilen.“ (Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 12.03.2015, FStBay 2015, 182).

Ein bloßer mittelbarer Ortsbezug reicht für eine Befassungs- und Beschlusskompetenz nicht aus [vgl. Infobrief des Deutschen Bundestages vom 11.02.2015 (WD 3-3000-035/15)].

Ein spezifischer Ortsbezug ist im vorliegenden Fall kaum zu verneinen und ergibt sich auch aus der Begründung des Antrags der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN vom 27.09.2018. Auf dem Stadtgebiet befinden sich ein Teil des sog. „AnKER-Zentrums“ in der MIK, eine Reihe von Dependancen hierzu (P3, MC I, NBS) sowie weitere Unterkünfte für Flüchtlinge (GU MC II, vgl. Anlage). Die Verwaltung bemüht sich für diesen Personenkreis im Rahmen der gesetzlichen und faktischen Möglichkeiten um eine angemessene Unterbringung, Versorgung, Bildung und Sprachförderung, soweit dies nicht in die alleinige Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern fällt. Sie verfolgt daher bereits die Ziele, die mit der UN-Kampagne #WithRefugees unterstützt werden sollen.

Somit liegt wohl ein ausreichender spezifischer Ortsbezug zur Stadt Ingolstadt und damit eine Befassungs- und Beschlusskompetenz des Stadtrates vor.

Aus der UN-Kampagne #WithRefugees geht allerdings nicht klar hervor, was dieser sogenannte „Beitritt von Kommunen“ konkret bedeutet, ob und welche Verpflichtungen sich daraus ergeben: Gemäß der Überschrift des die #WithRefugees-Kampagne begleitenden „Letter of Solidarity“ drückt dies lediglich eine Solidaritätsbekundung der lokalen Ebene aus, die am Ende staatenweite Auswirkungen haben soll. Individuelle Rechtspflichten ergeben sich für die Stadt Ingolstadt daraus aber keine!